

4. Reitpferde

- a) Rohe Pferde mit einem Mindestalter von 3 Jahren, die sich im Exterieur und Typ als Reitpferd für Turnierzwecke eignen, können bis zu einem Preis von 3 500 M gehandelt werden
- b) angerittene Pferde mit einem Mindestalter von 3 Jahren, die sich im Exterieur und Typ als Reitpferd für Turnierzwecke eignen. Diese müssen in der Lage sein, eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A zu gehen oder Sprünge an der Hand über erhöhte Hindernisse auszuführen. Pferde mit diesem Ausbildungsgrad können bis zu einem Preis von 4 500 M gehandelt werden
- c) ältere in der Ausbildung fortgeschrittene Pferde, die in der Lage sind, eine Eignungsprüfung der Klasse M oder eine Springprüfung der Klasse L oder eine Dressurprüfung der Klasse A zu gehen, können bis zu einem Preis von 6 000 M gehandelt werden
- d) ältere Pferde mit guter Veranlagung, die schon auf Turnieren erfolgreich gestartet wurden, müssen eine Dressurprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse M gehen und können bis zu einem Preis von 8 000 M gehandelt werden
- e) für Pferde, die auf nationalen und internationalen Turnieren erfolgreich gestartet wurden, wird der Preis entsprechend der Leistung zwischen der staatlichen Zuchtorganisation und dem Käufer vereinbart.

5. Vollblut- und Traberpferde

Für Vollblut- und Traberpferde gelten die zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbarten Preise. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Kauf bzw. Verkauf der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde unter Angabe des Kauf- bzw. Verkaufspreises anzuzeigen.

§9**Erzeugerpreise für Bienen**

Für Bienen gelten folgende Preise:

1. 1 kg Bienen (alle Altersstufen müssen vorhanden sein)	M
vom 1. April bis 30. Juni	25,—
vom 1. Juli bis 31. März	10,—
2. Weisel	M
1 unbegattete Bastardweisel	3,—
1 standbegattete Bastardweisel	10,—
1 unbegattete Rasseweisel mit Abstammungsnachweis	7,50
1 standbegattete Rasseweisel (F ₁)	15,—
1 auf anerkannter Landbelegstation begattete Weisel	25,—
1 auf anerkannter Inselbelegstation begattete Weisel	40,—

Für eine im Frühjahr zum Verkauf gelangende vorjährige Weisel kann ein Zuschlag von 10 M berechnet werden.

3. Waben (Normalmaß)

M

Leerwaben (gute Qualität, deutlich durchscheinend, höchstens kleine Drohnenecken)	3,-
Brutwaben mit ansitzenden Bienen (mindestens zwei Drittel der Wabe Brutfläche)	
vom Auswintern bis 10. Juni	10,-
vom 11. Juni bis zum Auswintern	8,-

4. Bienenvölker

M

je Bienenvolk (6 Brutwaben, 2 Deckwaben, 4 Leerwaben)	
mit einer standbedeckten Bastardweisel	
vom 11. Juni bis 31. März	85,-
vom 1. April bis 10. Juni	110,-
mit einer Fj-Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	90,-
vom 1. April bis 10. Juni	117,-
mit einer belegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	100,-
vom 1. April bis 10. Juni	130,-
mit einer inselbelegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. Juni bis 31. März	115,-
vom 1. April bis 10. Juni	150,-

Enthält das Bienenvolk eine gekörte Weisel, so kann je nach Zuchtwert der Weisel ein Zuschlag erfolgen in Höhe von 60,— bis 100,—.

Enthält das Bienenvolk mehr Waben und Bienen als in den Gütebestimmungen vorgesehen sind, so können sie entsprechend dem kg- bzw. Wabenpreis berechnet werden. Bienenschwärme werden nach Gewicht und Zuchtwert der Weisel berechnet. Ableger werden nach enthaltenen Brutwaben und dem Zuchtwert der Weisel berechnet. Der Verkauf gekörter Weisel soll nicht ohne Bienen und Waben erfolgen.

§10**Handelsspannen**

(1) Die zuständigen Handelsorgane für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

1. Rinder	MTier
Bullen	200,-
Kühe und tragende Färsen	100,-
weibliche Jungrinder	70,—
weibliche und männliche Zuchtkälber	15,-
Jungrinder und Kälber zur Mast	10,-